

02.07.99

Antrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

**Entschlieung des Bundesrates zur Frage der Anstaltslast und
Gewhrtrgerhaftung bei ffentlich-rechtlichen Kreditinstituten
sowie zur Einbringung von Wohnungsbauvermgen in Landes-
banken**

Die Ministerprsidentin
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 2. Juli 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Roland Koch

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Frage der Anstaltslast
und Gewhrtrgerhaftung bei ffentlich-rechtlichen Kreditinstituten
sowie zur Einbringung von Wohnungsbauvermgen in Landesbanken
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 9. Juli 1999 zu setzen und eine
sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zur Frage der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie zur Einbringung von Wohngebäudevermögen in Landesbanken

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat bekräftigt seine Haltung vom 21. Februar 1997 zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (Drs. 100/97), wonach die Unternehmensstrukturen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute durch Art. 295 EGV (ex-Artikel 222) gewährleistet sind. Art. 295 EGV umfaßt auch die sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergebenden Einstandspflichten der Staaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Unternehmen der Kreditwirtschaft.
2. Der Bundesrat bekräftigt seine Stellungnahme vom 28. November 1997 (Drs. 784/97) zur Amsterdamer Erklärung der Kommission zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Europäische Rat hatte die Erklärung der Kommission, in der die besondere Verpflichtung der Sparkassen zur kreditwirtschaftlichen Versorgung breiter Bevölkerungskreise sowie insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen gewürdigt wurde, zur Kenntnis genommen.
3. Der Bundesrat verweist auf die Ausführungen des amtierenden Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn Jaques Santer, im Gespräch mit den Regierungschefs der Länder am 2.7.1997 in Bonn. In dem Gespräch hatte der Präsident der Europäischen Kommission erklärt, daß er keine abweichende Interpretation der Erklärung der Europäischen Kommission zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gelten lasse.
4. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, auf die noch amtierende Kommission einzuwirken, daß sie innerhalb ihrer geschäftsführenden Amtsperiode keine Entscheidung mehr zu der Einbringung von Wohngebäudevermögen in Landesbanken trifft.

Bundesrat

Drucksache 100/97 (Beschluß)

21.02.97

Beschluß

des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur Frage der Anstaltslast und
Gewhrtrgerhaftung bei ffentlich-rechtlichen Kreditinstituten**

**Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.**

Drucksache 100/97 (Beschluss)

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Frage der Anstaltslast und
Gewhrtrgerhaftung bei ffentlich-rechtlichen Kreditinstituten

Seitens der Europischen Kommission bestehen berlegungen, wonach bestimmte Strukturmerkmale ffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Anstaltslast und Gewhrtrgerhaftung, als unzulssige Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Abs. 1 EGV einzustufen sein knnten. Damit ist das bewhrte System der Kreditwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland gefhrdet.

Bereits in ihrer Konferenz am 07.03.1996 haben die Ministerprsidenten der Lnder unterstrichen, da dies im Hinblick auf knftige Herausforderungen der europischen Integration kontraproduktiv ist. Ein intaktes Bankensystem mit funktionsfhigen ffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und der dadurch gewhrleisteten Versorgung breiter Bevlkerungskreise mit Finanzdienstleistungen ist gerade fr das Gelingen der Whrungsunion unverzichtbare Voraussetzung. Mit der Bundesregierung sind sich die Lnder einig, da die Struktur ffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, insbesondere deren Anstaltslast und Gewhrtrgerhaftung, nicht durch die Europische Kommission in Frage gestellt werden darf.

Daher begrt der Bundesrat den bisherigen Einsatz der Bundesregierung gegenber der Europischen Kommission; um eine Klarstellung zur Vereinbarkeit von Anstaltslast und Gewhrtrgerhaftung mit dem EG-Recht zu erreichen. In den seit Anfang 1996 mit der Kommission gefhrten Gesprchen konnte jedoch nur in Teilbereichen eine Annherung; dagegen kein Grundkonsens der Standpunkte erreicht werden. Der Bundesrat hlt deshalb eine Klarstellung auf Ebene des EG-Vertragsrechts fr notwendig, da die Unternehmensstrukturen ffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 222 EGV gewhrleistet sind. Danach lt der Vertrag die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberhrt. Er fordert die Bundesregierung auf, sich in der laufenden Regierungskonferenz zum Maastricht II-Vertrag dafr einzusetzen, da zu dieser Vorschrift des Vertrages ber die Grndung der Europischen Gemeinschaft ein Protokoll mit folgendem Wortlaut verabschiedet und zum Bestandteil des Vertrages wird:

"Der Schutz der Eigentumsordnung des Artikels 222 EGV umfat auch die sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergebenden Einstandspflichten der Staaten und ffentlich-rechtlichen Krperschaften fr ihre Unternehmen der Kreditwirtschaft."

28.11.97

Stellungnahme des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Amsterdam vom
2. Oktober 1997**

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Der Bundesrat begrüßt den Vertrag von Amsterdam. Er stellt fest, daß mit dem Verhandlungsergebnis wesentliche Forderungen der deutschen Länder durchgesetzt werden konnten. Der Bundesregierung wird für die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit während der Aushandlung des Amsterdamer Vertrages ausdrücklich gedankt.

Das umfangreiche Dokument stellt ein Kompromißpaket dar, das vor allem in den Sachpolitiken erkennbare Fortschritte aufweist und der Europäischen Union insgesamt weitere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß die Ergebnisse in anderen Bereichen teilweise weit hinter den Zielen der Regierungskonferenz zurückbleiben. Vor allem das Scheitern der Reformen der Organisation der Kommission und der Abstimmungsmodalitäten im Rat macht vor der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten eine weitere, langwierige Regierungskonferenz erforderlich.

In dem einstimmigen Beschluß des Bundesrates vom 15. Dezember 1995 hatte der Bundesrat eine Vertiefung des europäischen Einigungsprozesses durch institutionelle Reformen und Fortschritte in den Sachpolitiken für dringend erforderlich gehalten, um

- die Bürgernähe der Europäischen Union zu verbessern;
- die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhalten und zu stärken und die demokratische Legitimation zu verbessern;

- die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu verbessern und die regionale Mitsprache zu stärken;
- der Europäischen Union zusätzliche Kompetenzen zur Bewältigung wichtiger Herausforderungen in der Innen- und Rechtspolitik sowie in der Außen- und Sicherheitspolitik zu geben;
- mit diesen Reformen zugleich Voraussetzungen für die baldige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit assoziierten mittel- und osteuropäischen Reformstaaten zu schaffen.

II.

Gemessen an diesen Vorgaben bringt der Vertrag von Amsterdam für die deutschen Länder eine Reihe von Fortschritten:

- Zu begrüßen ist die Einigung auf ein primärrechtlich verbindliches Subsidiaritätsprotokoll, das den Wortlaut des Artikels 5 Abs. 2 (bisher Artikel 3 b Abs. 2) EGV dahingehend konkretisiert und klarstellt, daß beide Bedingungen des Subsidiaritätsprinzips (Notwendigkeitsklausel und Besserklausel) für ein Tätigwerden der EU erfüllt sein müssen. In einer Erklärung zum Subsidiaritätsprotokoll ist zudem festgehalten, daß die Verantwortung für die verwaltungsmäßige Umsetzung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung liegt. Zusätzlich haben die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Belgien in einer Erklärung darauf hingewiesen, daß die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nicht nur die Mitgliedstaaten betreffen, sondern auch die Gebietskörperschaften mit eigenen gesetzgeberischen Befugnissen.
- Der Ausschuß der Regionen wird weiterentwickelt und in seinen Rechten gestärkt. Künftig erhält er einen eigenen organisatorischen Unterbau sowie die Geschäftsordnungsautonomie. Zusätzliche obligatorische Anhörungsrechte betreffen die Bereiche Soziales, Gesundheitswesen, Verkehr, Beschäftigung, Umwelt und berufliche Bildung. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament wird verbessert. Das von den Ländern geforderte eigenständige Klagerecht für den Ausschuß der Regionen konnte nicht erreicht werden.
- In einem Protokoll zum EG-Vertrag wird festgestellt, "daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren". Das Protokoll bekräftigt - im Sinne der Subsidiarität -, daß der EG-Vertrag nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten berührt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen des festgelegten Programmauftrages zu finanzieren. Das Protokoll macht die Einschränkung, daß diese Finanzierung die Handels- und Wettbewerbsbedin-

gungen in der Gemeinschaft nicht in einem solchen Ausmaß beeinträchtigen dürfe, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; es fügt jedoch ausdrücklich hinzu, daß die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe berücksichtigt werden müsse.

Der Europäische Rat hat eine Erklärung der Kommission zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen. Dadurch hat die Europäische Kommission die besondere Verpflichtung der Sparkassen zur kreditwirtschaftlichen Versorgung breiter Bevölkerungskreise sowie insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen gewürdigt. Dieser Infrastrukturauftrag kann erst durch die Verknüpfung in der Region angebotener kreditwirtschaftlicher Leistungen auch mit internationaler Geschäftstätigkeit verwirklicht werden. Integraler Bestandteil der Sparkassentätigkeit ist daher der arbeitsteilige Verbund mit den Landesbanken. In der Erklärung sieht der Bundesrat eine Bekräftigung der schon in seiner Entschließung vom 21. Februar 1997 (BR-Drucksache 100/97 (Beschluß)) dargelegten Rechtsauffassung, daß die Unternehmensstrukturen der Sparkassen und Landesbanken in der Bundesrepublik Deutschland samt ihrer immanenten Strukturmerkmale wie Anstaltslast- und Gewährträgerhaftung mit dem EG-Recht übereinstimmen.

Nicht erreicht werden konnte die von den deutschen Ländern geforderte vertragliche Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, eine verbesserte Kompetenzabgrenzung und die Beschränkung der Bindungswirkung des für die dritte Säule vereinbarten Rahmenbeschlusses auf die Regierungen. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß diese, von ihm in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1995 erhobenen Forderungen nicht durchgesetzt werden konnten, und fordert die Bundesregierung auf, bei den künftigen Regierungsverhandlungen zur Fortentwicklung des Vertrages über die Europäische Union deutliche Fortschritte zur Erreichung dieser Ziele herbeizuführen.

Bei den Sachpolitiken gab es beachtliche Fortschritte:

Der Reformvertrag bringt insbesondere im Bereich der Sozialpolitik große Fortschritte zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger.

In Anbetracht von rund 18 Mio. arbeitslosen Menschen in der Europäischen Union wurde das Ziel der Beschäftigungspolitik stärker als bisher im EG-Vertrag verankert und in einer Entschließung des Europäischen Rates zu Wachstum und Beschäftigung festgelegt, daß Beschäftigung künftig auf der Tagesordnung der Europäischen Union obenan stehen solle.

Der neue Titel zur Beschäftigungspolitik im EG-Vertrag hat die Koordinierung der Beschäftigungspolitik zum Ziel und enthält im wesentlichen eine Verankerung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Essen im Jahre 1994 zu einer besseren und verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung einschließlich der Arbeitsmarktpolitik. Die Befassung der EG mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

keit ist ein wichtiger Schritt zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger. Auch die soziale Dimension der Gemeinschaft wird weiter gestärkt. Dies dient dem angestrebten Ziel der Gleichgewichtigkeit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Der Bundesrat bekräftigt, daß die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Beschäftigungspolitik durch das Beschäftigungskapitel nicht beeinträchtigt werden darf. Der Rat hat die Möglichkeit, Anreize für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, Leitlinien und Empfehlungen zu beschließen, wodurch die Mitgliedstaaten in ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unterstützt werden.

Durch das Beschäftigungskapitel wurde keine neue Finanzierungskompetenz für Beschäftigungsprogramme eingeräumt. Die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung muß innerhalb der geltenden Finanzplafonds erfolgen.

Der Bundesrat wird die auf das Beschäftigungskapitel gestützten Maßnahmen aufmerksam begleiten. Er erwartet darüber hinaus, daß auf dem Beschäftigungsgipfel in Luxemburg im November 1997 u. a. eine erste grundlegende Beurteilung der aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfolgen wird.

In der Entschließung zu Wachstum und Beschäftigung stimmen die Mitgliedstaaten überein, daß die Koordinierung der Wirtschaftspolitik verbessert werden muß, eine beschäftigungsfördernde Änderung der Steuer- und Sozialschutzsysteme ebenso erforderlich ist wie die Förderung von Beschäftigung durch die Reduzierung von Lohnnebenkosten. EIB-Kredite und zurückfließende EGKS-Mittel sollen in ausgewählten Bereichen Beschäftigungsimpulse geben.

Zudem wurde mit dem Amsterdamer Vertrag das Sozialprotokoll, dem bisher alle EU-Staaten mit Ausnahme von Großbritannien zugestimmt hatten, in den EG-Vertrag überführt. Die Eingliederung des Sozialabkommens in den EGV (Artikel 136 ff. EGV) ist ein sozialpolitischer Durchbruch. Die Schaffung einer Grundlage für eine einheitliche, alle Mitgliedstaaten umfassende europäische Sozialpolitik ist eine elementare Voraussetzung für das Fortschreiten der europäischen Integration. Soziale Mindeststandards werden nun endlich EG-weite Geltung haben. Der hierdurch entstandene Spielraum sollte für europaweite Mindeststandards, insbesondere im Bereich Kündigungsschutz und Gleichstellung von Telearbeiterinnen und Telearbeitnehmern mit anderen abhängig Beschäftigten genutzt werden.

Positiv zu beurteilen ist auch die verstärkte Mitwirkung des Europäischen Parlaments durch die Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens auf das neue Sozialkapitel; die demokratische Legitimation und Transparenz der europäischen Gesetzgebungsverfahren werden damit verbessert.

Durch die Schaffung einer eigenen Kompetenz zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (Artikel 137 Abs. 2, 3. Unterabsatz EGV) verdeutlicht die EG ihren Handlungswillen auch für den Bereich persönlicher Lebenssituationen der Bürgerinnen und Bürger der EU. Es ist zu erwarten, daß nach Inkrafttreten des Vertrages aufgrund der neuen Kompetenz das Armutsprogramm (Viertes Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung) wieder verhandelt werden wird. Es muß hier-

bei gewährleistet werden, daß sich Inhalte und Umfang auf sinnvolle Maßnahmen und auf den gemäß der Erklärung für die Schlußakte vorgegebenen Finanzrahmen (Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau) beschränken.

Die Umweltpolitik wird künftig auf der Grundlage verschiedener Ergänzungen des EU- und des EG-Vertrages, wie z. B. der Hervorhebung des Umweltschutzes als Querschnittsaufgabe und der Verankerung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung, im Handeln der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft einen höheren Stellenwert haben. Voraussetzung ist aber, die angestrebte "nachhaltige Entwicklung" in den verschiedenen Politikbereichen, wie z. B. der Agrar-, Verkehrs-, Forschungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik zu konkretisieren und damit umsetzbar zu machen. Bestehende Regelungen und Maßnahmen bedürfen einer Überprüfung und Anpassung an diese Zielsetzung. Zu begrüßen ist die grundsätzliche Einführung des Mitentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments im Bereich Umweltschutz. Die Neuformulierung des bisherigen Artikels 100a Abs. 4 EGV (zukünftig Artikel 95 Abs. 4 ff. EGV) eröffnet grundsätzlich - wenn auch an Voraussetzungen geknüpft - die Möglichkeit, trotz bestehender EG-Regelungen weitergehende einzelstaatliche Bestimmungen zu erlassen und für den Umweltschutz eine positive Vorreiterrolle in der EU einzunehmen. Die Bundesregierung wird gebeten, im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und Europas diesen Spielraum zu nutzen.

Die Stärkung der Grundrechte wird durch den Bundesrat begrüßt. Die Neufassung des Artikels 6 (bisher Artikel F) EUV, der über die Achtung der Grundrechte der EMRK hinaus ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beinhaltet, ist ein weiterer Schritt zu einem umfassenden Grundrechtsschutz.

Der Bundesrat stellt aber fest, daß die von ihm beschlossene Forderung nach Verankerung eines umfassenden Diskriminierungsverbots, insbesondere als Grundlage der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie das Recht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau im Gemeinschaftsrecht nicht erfüllt wurde. Über den Auftrag zur Erarbeitung eines Grundrechtskataloges konnte keine Einigung erreicht werden. Dieses Ziel muß im Laufe der fortschreitenden Integration weiterverfolgt werden und wird Aufgabe einer späteren Regierungskonferenz sein. Es wurde jedoch eine Kompetenznorm für Maßnahmen gegen Diskriminierung (zukünftig Artikel 13 EGV) geschaffen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf eine Ausgestaltung der Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz hinzuwirken. Im übrigen erachtet es der Bundesrat als außerordentlich wichtig für die rechtsstaatliche Entwicklung der EU, daß nun auch Handlungen der Organe im Rahmen der dem EuGH zugewiesenen Zuständigkeit (im EGV und EUV) einer Grundrechtsprüfung unterzogen werden können (Artikel 46 (bisher Artikel L) Buchstabe d) EUV).

Die Gleichstellung von Mann und Frau wird gestärkt. Positive Fördermaßnahmen sind künftig möglich. Der Bundesrat unterstützt besonders die Festlegung der

Gleichbehandlung als Querschnittsaufgabe der Gemeinschaft (Artikel 2 und 3 EGV).

Künftig ist eine aktivere Rolle der Europäischen Union in der Außen- und Sicherheitspolitik möglich, wenngleich nur Reformen begrenzter Reichweite vereinbart wurden. Beschlossen wurde die Einsetzung eines GASP-Generalsekretärs sowie die Errichtung einer Planungs- und Analyseeinheit, die ein gemeinsames Handeln der Mitgliedstaaten vorbereiten soll. Friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen sowie humanitäre Aktionen ("Petersberg-Aufgaben") gehören künftig zu den Aufgaben der Europäischen Union. Die von der Bundesregierung angestrebte schrittweise Einbeziehung der WEU in die EU wurde nicht erreicht, wohl aber eine engere Verbindung beider Organisationen.

In der Innen- und Rechtspolitik wurden deutliche Fortschritte erzielt. Die Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik, der Schutz der Außengrenzen, die justitielle Zusammenarbeit im Zivilrecht sowie die Zollzusammenarbeit wurden vergemeinschaftet, wobei in wesentlichen Handlungsfeldern - auf deutschen Wunsch auch in der Einwanderungspolitik - Einstimmigkeit gilt. Die Polizeizusammenarbeit wurde verbessert. Europol wurde durch die Zuerkennung von konkret benannten ausgewählten operativen Befugnissen maßvoll gestärkt, wobei die exekutiven Vollzugsbefugnisse der Länder gewahrt bleiben. Beschlossen wurde auch die Integration von Schengen in den EU-Vertrag; hier wurden weitreichende Ausnahmerechte für Großbritannien, Irland und Dänemark vereinbart.

Der Bundesrat begrüßt, daß bei der Begründung der EG-Kompetenz für Aufenthaltsbedingungen von Drittstaatsangehörigen, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten (zukünftig Artikel 63 Nr. 4 EGV), der ursprünglich vorgeschlagene Zusatz "einschließlich Zugang zu einer Beschäftigung" ausgenommen wurde.

Weitere Vertragsänderungen betreffen den Verbraucherschutz, den Schutz persönlicher Daten sowie die Beachtung des Diskriminierungsverbots bei der Anwendung von EG-Recht.

Mit dem Vertrag von Amsterdam werden die Rechte des Europäischen Parlaments weiter entwickelt. Das Mitentscheidungsverfahren wird verbessert und auf über 20 weitere Anwendungsfälle ausgeweitet. Das Europäische Parlament besitzt jetzt bei allen Fragen mit Ausnahme der Wirtschafts- und Währungsunion, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden, ein gleichberechtigtes Mitentscheidungsrecht. Die Europaabgeordneten werden künftig auf die Einsetzung des Kommissionspräsidenten stärker als bisher Einfluß nehmen können.

Nicht erreicht werden konnte eine befriedigende Regelung im Hinblick auf die künftige Zusammensetzung der Kommission und die Gewichtung der Stimmen im Ministerrat.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in der Gesamtbilanz die in Amsterdam erzielten Ergebnisse aus Ländersicht als kleine, aber wichtige Schritte zu einem handlungsfähigen und zugleich demokratisch legitimierten Europa positiv zu werten sind. Innerstaatlich muß nunmehr die Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf das

neuartige Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses realisiert und gesetzlich verankert werden.

Der Bundesrat stellt fest, daß mit dem Abschluß der Regierungskonferenz der Weg zur Osterweiterung freigemacht wurde, und begrüßt dies nachdrücklich. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine Lösung der noch offenen Fragen der institutionellen Reform zügig hinzuwirken.

III

Vor dem Hintergrund der bereits begonnenen Bund-Länder-Gespräche stellt der Bundesrat die Zustimmung zum Gesetz zum Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 in Aussicht, wenn in folgenden Fragen zufriedenstellende Lösungen gefunden werden:

1. Zu Artikel 1a (neu) des Gesetzentwurfs:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß durch das in Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe b des EU-Vertrages (revidierte Fassung) niedergelegte neue Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in seine bestehenden Rechte eingegriffen wird. Obwohl die betroffenen Materien mit dem Amsterdamer Vertrag nicht in die Gemeinschaftszuständigkeit überführt worden sind, sind derartige Rahmenbeschlüsse für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel. Zur Wahrung seiner Mitwirkungsrechte ist eine innerstaatliche Regelung erforderlich, die eine Zustimmung des Bundesrates beim Zustandekommen derartiger Rahmenbeschlüsse vorsieht, wenn die Zustimmung auch innerstaatlich erforderlich wäre. Deshalb ist nach Artikel 1 folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1 a

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

"(3) Unbeschadet von Absatz 2 stellt die Bundesregierung vor der Zustimmung zu Rahmenbeschlüssen gemäß Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b EU-Vertrag das Einvernehmen mit dem Bundesrat her, wenn dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, ist zu wahren."

2. § 5 Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Artikel 308 EG-Vertrag gestützt werden, stellt die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Bundesrat her, soweit dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären."

Entsprechend ist die Inkrafttretensregelung des Artikels 2 wie folgt zu ändern:

"(1) Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag von Amsterdam nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Artikel 1 a tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bekanntgabe nach Abs. 2 erfolgt."

2. Weiterhin sollte in geeigneter Form klargestellt werden, daß das Verfahren für die Zustimmung im Rat gemäß § 5 Abs. 3 und 4 EUZBLG auch auf den Fall der Stimmenthaltung anzuwenden ist, wenn die Stimmenthaltung dem Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses im Rat nicht entgegensteht.

3. Zwischen Bund und Ländern wird klargestellt, daß die Übertragung der Verhandlungsführung im Rat auf einen Länderminister auch die Mitwirkung in Vermittlungsverfahren mit dem Europäischen Parlament entsprechend Artikel 189b Abs. 4 EGV (zukünftig Artikel 251 Abs. 4 EGV) umfaßt.

4. Im Bereich der EU-Forschungspolitik, wo künftig Entscheidungen im EU-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden, sollten - entsprechend der innerstaatlichen Regelung von Artikel 91 b GG - Bund und Länder auch auf europäischer Ebene gemeinsam vorgehen.

5. Im Hinblick auf die rechtsstaatlich gebotene Mitwirkung der Parlamente verpflichtet sich die Bundesregierung, entsprechend den vertraglichen Vorgaben von Artikel 23 Abs. 2 GG den Bundesrat möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Benennung von Richtern und Generalanwälten beim EuGH und beim Gericht erster Instanz zu informieren.

Der Bundesrat prüft im Verlauf des Ratifizierungsverfahrens, ob weitere Klarstellungen zum Amsterdamer Vertrag erforderlich sind.

FREISTAAT
THÜRINGEN



Thüringer Staatskanzlei • Postfach 997 • 99021 Erfurt

Der Chef der Staatskanzlei

An die
Chefs der Staats- und
Senatskanzleien der Länder

Geschäftszeichen:
33-Stv, KO

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon
0361 / 3792 320

Datum
4. 8. 1997

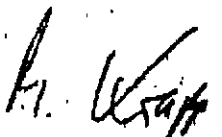
Gespräch der Regierungschefs der Länder mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn Jacques Santer, am 2. Juli 1997 in Bonn

Sehr geehrte Herren Kollegen,

beiliegend möchte ich Ihnen ein Protokoll über das Gespräch der Regierungschefs der Länder mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn Jacques Santer, am 2. Juli 1997 in Bonn übermitteln. Das Protokoll wurde mit Herrn Kollegen Gärtner sowie mit dem Persönlichen Referenten des Präsidenten abgestimmt.

Zu Ihrer Unterrichtung lege ich darüber hinaus die Kopie eines Schreibens von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel an den Präsidenten der Europäischen Kommission bei. Dieses Schreiben diente der während des Gesprächs vereinbarten Übermittlung der Länderanliegen zur Zukunft der Strukturfondsförderung und zur Ausgestaltung des fünften Forschungsrahmenprogramms.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Krapp
Staatssekretär

Thüringer Staatskanzlei
Referat 33

Erfurt, 22. Juli 1997
Str.KI

Gespräch der Regierungschefs der Länder mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn Jacques Santer, am 2. Juli 1997 in Bonn - Protokoll

Herr Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel stellte in seiner Begrüßung als Ziel des Gespräches mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission den direkten Gedankenaustausch zu aktuellen europapolitischen Fragen heraus. Dies sind insbesondere die Ergebnisse des Europäischen Rates von Amsterdam, die Zukunft der Strukturpolitik der EU, Fragen der Osterweiterung und die Ausgestaltung des 5. Forschungsrahmenprogramms. Der Kommissionspräsident betonte die Bedeutung der Regionen für bürgernahe europäische Politik und verwies auf die konkreten Mitgestaltungsmöglichkeiten der Länder:

Hauptthema des Treffens war eine Aussprache über die Ergebnisse des Europäischen Rates von Amsterdam vor allem in bezug auf die Revision des Maastrichter Vertrages.

Eine erste Bewertung seitens der Länder trugen die mit der Begleitung der Regierungskonferenz beauftragten Ministerpräsidenten von Bayern und Rheinland-Pfalz vor. Grundsätzlich könne eingeschätzt werden, daß die Position der deutschen Länder auf europäischer Ebene durch das Ergebnis der Regierungskonferenz gestärkt wird. Dies beziehe sich insbesondere auf die Verabschiedung eines Subsidiaritätsprotokolls, die Erklärung der Europäischen Kommission zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und das Protokoll zum EG-Vertrag hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Aufgrund ihrer hochentwickelten Sozialstruktur und des damit bestehenden Migrationsdrucks gestalte sich die Entwicklung im Bereich Asyl und Einwanderung für die Bundesrepublik jedoch weniger günstig. Konkrete Forderungen der Länder wie z.B. nach einem Nachweis über geregeltes Einkommen bzw. eine Sozialversicherung für Drittstaatsangehörige konnten nicht realisiert werden. Das vom Bundeskanzler durchgesetzte Einstimmigkeitserfordernis für diesen Bereich stelle somit lediglich einen Kompromiß dar. Bedauerlich sei vor allem das Scheitern der Länderforderungen nach verbesserter Kompetenzabgrenzung und Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im EG-Vertrag. Auch hinsichtlich einer Stärkung des Ausschuß der Regionen konnten nur geringfügige Verbesserungen durchgesetzt werden.

Als insbesondere für die Akzeptanz der Integration durch die Bürger positive Ergebnisse wertete der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz die erreichten Fortschritte in der Umweltpolitik und bei der Gleichstellung von Mann und Frau.

Entscheidende Bedeutung für eine Einschätzung der Ergebnisse durch die Bürger komme dem neuen Beschäftigungskapitel des Vertrages zu, das die Zuständigkeiten der Union in diesem Bereich stärkt. Auf die aus seiner Sicht ungeklärte Frage nach der Finanzierung beschäftigungsfördernder Maßnahmen wies der Bayerische Ministerpräsident hin.

Als integrationsfördernd wurde das neu eingeführte Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses im Bereich der 3. Säule (Inneres und Justiz) bewertet.

Der Kommissionspräsident stellte eine weitgehend übereinstimmende Bewertung der Ergebnisse der Regierungskonferenz zwischen EU-Kommission und Ländern fest. Er betonte die in Amsterdam erreichte Stärkung von Akzeptanz und Bürgernähe der EU. Die Bezugnahme des Vertragstextes auf Grundrechte, die Integration des Sozialprotokolls in den gemeinschaftlichen Besitzstand und die Einfügung des neuen Beschäftigungskapitels seien weitere bedeutende Schritte zu einem Europa der Bürger.

Bezüglich der Kernforderungen der Länder nach einer klarstellenden Definition des Subsidiaritätsprinzips und verbesserter Kompetenzabgrenzung verwies der Präsident auf die notwendige Anwendung vertraglich vereinbarter Grundsätze. So sei die Anzahl von Kommissionsvorschlägen für EG-Rechtsakte in den Jahren seiner Präsidentschaft kontinuierlich zurückgegangen. In ihren Bestrebungen zu weiterer Reduzierung sei die Kommission jedoch auch abhängig von den Beschlüssen des Ministerrates.

Die im Vorfeld sehr schwierig zu vereinbarende Erklärung der Europäischen Kommission zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten kann nach Einschätzung des Präsidenten das eigentliche innerdeutsche Problem eines Interessensausgleiches zwischen Privatbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ebensowenig lösen wie ein gefordertes rechtsverbindliches Vertragsprotokoll. Er nehme für die Europäische Kommission die Erklärung ernst und lasse keine abweichende Interpretation gelten.

Zur Bedeutung des Beschäftigungskapitals hebt er die mit einer Stärkung der sozialen Dimension einhergehende ausgeglichene Gewichtung der verschiedenen Politikbereiche hervor. Der Kommission werden durch den Vertragstext jedoch lediglich Möglichkeiten zu Initiativen für Pilotprojekte mit sehr geringer Mittelausstattung ähnlich bisheriger Maßnahmen auf Grundlage von Art. 235 EGV eröffnet. Eine Erschließung von Strukturfondsmitteln sei für diesen Bereich nicht vorgesehen.

Im Verlauf der Aussprache zu den vorgetragenen Einschätzungen der Ergebnisse von Amsterdam wies die Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit eines gesicherten Fortbestehens des deutschen Systems von Sparkassen und Landesbanken hin. Sie bezieht sich insbesondere auf die 200-jährige positive Tradition und die Sicherung der regionalen Daseinsfürsorge.

Der Erste Bürgermeister von Hamburg sprach sich ausdrücklich für eine europäische Verfassungsordnung aus. Nur mit einer demokratisch legitimierten und in ihren Kompetenzen gestärkten Exekutive auf gemeinschaftlicher Ebene könne Europa zukünftig weltweit bestehen.

Unter Hinweis auf den globalen Wettbewerb wertete der Bayerische Ministerpräsident die Währungsunion als Chance für Europa. Die notwendige Akzeptanz der europäischen Währung bedürfe jedoch nicht nur einer strikten Einhaltung der Konvergenzkriterien im Jahr 1999. Jede spätere Abwertung des Euro würde dem Integrationsziel in gleicher Weise entgegenstehen.

Der Kommissionspräsident stellte die Osterweiterung der Europäischen Union als besondere historische Herausforderung in diesem Jahrhundert dar.

Als nächsten Schritt wies er auf die für den 16. Juli 1997 angekündigte „Agenda 2000“ hin. Neben Reformvorschlägen hinsichtlich der Gemeinschaftspolitik (insbesondere Struktur- und Gemeinsame Agrarpolitik) sowie zum Finanzrahmen für die Jahre nach 1999 ist ein Gutachten zur Beitrittsfähigkeit der assoziierten MOE-Staaten und Zyperns Bestandteil des dreiteiligen Gesamtpakets. Die Bewertung der Beitrittsfähigkeit erfolgt auf Grundlage der vom Europäischen Rat von Kopenhagen verabschiedeten Kriterien, insbesondere gemessen am Einhalten demokratischer Grundanforderungen, der Schaffung wirtschaftlicher Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft und entsprechender Rechtsangleichung.

Der Präsident schätzte generell ein, daß derzeit keiner der Beitrittskandidaten alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Jedoch sei davon auszugehen, daß ca. 3 bis 5 Länder Anfang des nächsten Jahrzehnts für einen Beitritt bereit sein könnten.

Zum weiteren Vorgehen informierte er darüber, daß der Europäische Rat am 19./14. Dezember 1997 eine Auswahl unter den Beitrittskandidaten treffen werde. Für die verbleibenden assoziierten Staaten solle die finanzielle Unterstützung verstärkt und der strukturierte Dialog kontinuierlicher bis hin zu einer permanenten Europäischen Konferenz (französischer Vorschlag) gestaltet werden.

Basis der finanziellen Vorausschau der Agenda 2000 sei die Festlegung, daß der Finanzrahmen von derzeit 1,27 % des BSP der Gemeinschaft auch nach 1999 nicht überschritten werden soll.

Auf Nachfrage des Bayerischen Ministerpräsidenten zu den Größenordnungen der finanziellen Umschichtung antwortete der Kommissionspräsident, daß es dazu noch Abstimmungsbedarf zwischen den einzelnen Kommissaren gäbe. Generell werde jedoch der Anteil der Strukturfonds am Finanzvolumen von derzeit 0,46 % des BSP der Gemeinschaft erhalten bleiben. Den zusätzlichen Herausforderungen solle durch Straffung der Fonds und stärkere Mittelkonzentration begegnet werden.

Im Rahmen einer kurzen Diskussion zur Osterweiterung sprach der Sächsische Ministerpräsident die politische Notwendigkeit einer baldigen Einbeziehung Polens und Tschechiens an.

In bezug auf die Ergebnisse des Europäischen Rates von Amsterdam wies Minister Bräutigam (Brandenburg) auf die Schwierigkeiten der nunmehr absehbaren zeitlichen Überschneidung von institutionellen Reformen der EU und ihrer Erweiterung hin.

Aus Zeitgründen wurde vereinbart, die Ländervorstellungen zu den Themen Strukturpolitik und 5. Forschungsrahmenprogramm schriftlich an den Kommissionspräsidenten zu übermitteln.

Seinen abschließenden Dank an den Kommissionspräsidenten verband der Thüringer Ministerpräsident mit dem Vorschlag, den Gedankenaustausch in angemessenem zeitlichen Abstand fortzusetzen.

09.07.99

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Frage der Anstaltslast und
Gewährtr gerhaftung bei  ffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie
zur Einbringung von Wohnungsbauverm gen in Landesbanken

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschießung des Bundesrates zur Frage der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie zur Einbringung von Wohnungsbauvermögen in Landesbanken

1. Der Bundesrat bekräftigt seine Haltung vom 21. Februar 1997 zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (BR-Drucksache 100/97 (Beschluß)), wonach die Unternehmensstrukturen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute durch Artikel 295 EGV (ex-Artikel 222) gewährleistet sind. Artikel 295 EGV umfaßt auch die sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergebenden Einstandspflichten der Staaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Unternehmen der Kreditwirtschaft.
2. Der Bundesrat bekräftigt seine Stellungnahme vom 28. November 1997 (BR-Drucksache 784/97 (Beschluß)) zur Amsterdamer Erklärung der Kommission zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Europäische Rat hatte die Erklärung der Kommission, in der die besondere Verpflichtung der Sparkassen zur kreditwirtschaftlichen Versorgung breiter Bevölkerungskreise sowie insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen gewürdigt wurde, zur Kenntnis genommen.
3. Der Bundesrat verweist auf die Ausführungen des amtierenden Präsidenten der Kommission, Herrn Jacques Santer, im Gespräch mit den Regierungschefs der Länder am 2. Juli 1997 in Bonn. In dem Gespräch hatte der Präsident der Kommission erklärt, daß er keine abweichende Interpretation der Erklärung der Kommission zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gelten lasse.
4. Der Bundesrat nimmt mit Bedauern die Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 zur Einbringung von Wohnungsbauvermögen in die Westdeutsche Landesbank zur Kenntnis. Er widerspricht der von der Kommission vertretenen

Auffassung, daß es sich hierbei um einen Fall unerlaubter staatlicher Beihilfen gehandelt habe.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, zur Wahrung der gemeinsamen Interessen eine rechtliche Überprüfung der letztlich für den Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute so wesentlichen Entscheidung gemeinsam mit den betroffenen Ländern vor dem Europäischen Gerichtshof anzustrengen.